

MERKBLATT ZUR VORGEHENSWEISE BEI (PERSONEN-) FAHNDUNGEN

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund zahlreicher Tauchunfälle in den letzten Jahren, die oft mit tödlichem Ausgang verbunden waren und aufgrund mehrere Missverständnisse hinsichtlich der rechtlichen Zuständigkeit bei Fahndungen von Personen wird folgende Mitteilung zur Kenntnisnahme übermittelt und ersucht, künftig Ihre Arbeit nach diesen rechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Es handelt sich um keine Wertung der Arbeit der Einsatzorganisationen, sondern um die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.

Die nachstehende Regelung hat für alle Fälle der Personenfahndung Gültigkeit (Tauchunfälle, Suche nach Vermissten in den Bergen u.a.).

RECHTLICHE VORAUSSETZUNG:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 Sicherheitspolizeigesetz obliegt den Sicherheitsbehörden die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Menschen, nach dem gesucht wird (Personenfahndung), weil befürchtet wird, ein Abgänger habe Selbstmord begangen oder sei Opfer einer Gewalt oder eines Unfalles geworden.

Erläuterung dazu:

Das Gesetz lässt die Gestaltung der Fahndung im Rahmen der Vorgaben der §§ 28 ff SPG (Vorrang der Sicherheit von Menschen) und der §§ 51 ff SPG (Verarbeiten und übermitteln personenbezogener Daten) offen.

Die Form der Suche nach einem Menschen oder nach einer Sache, die für sich allein gesehen noch nicht in Rechte von Menschen eingreift, ist damit in weiten Bereichen der Zweckmäßigkeitüberlegungen den Sicherheitsbehörden anheim gestellt.

"Abgänger" ist – wörtliche genommen – jedermann, der einer anderen Person "abgeht".

Die Sicherheitsbehörden haben nun nicht die Aufgabe, in allen Fällen nach "Abgängern" zu suchen, sondern bloß dann, wenn befürchtet wird, der Abgänger habe Selbstmord begangen oder er sei Opfer einer Gewalttat oder eines Unfalls geworden.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (das sind Angehörige des Wachkörpers der Bundespolizei, der Gemeindefachkörper und des rechtskundigen Dienstes der Sicherheitsbehörden) versehen für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst. Daraus ergibt sich eine primäre Zuständigkeit durch diese Organe (in der Regel durch die Polizei).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2. u. 3. Oö. Feuerwehrgesetz zählen der Katastrophenhilfsdienst sowie die technischen Hilfsdienste zu den Aufgaben der Feuerwehren.

Erläuterung dazu:

Nach dem KHD-Gesetz ist ein Ereignis als "Katastrophe" anzusehen, das Personenschäden oder solche Sachschäden, durch die Menschen voraussichtlich ihrer maßgeblichen Existenzgrundlage verlustig werden, herbeiführt oder herbeizuführen droht, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten.

Ereignisse, die einen Notstand bzw. eine Notlage für einen **Einzelnen** bedeuten (zB.

Krankheit, Unfall, auch wenn die Folgen noch so schwerwiegend und in ihren Auswirkungen für den Betroffenen vielleicht auch "katastrophal" sein mögen), **fallen nicht unter den Katastrophenbegriff des KHD-Gesetzes** (§ 1 KHD-Gesetz).

Technische Hilfeleistungen, wie z.B. die Bergung von PKW's oder Taucheinsätze zur Bergung von Personen oder Sachen, sind Aufgaben der Feuerwehren.

Von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Sicherheitsbehörde 1. Instanz wird daher für die "Fahndung von Personen" folgendes festgelegt:

1. Wenn ein Notruf in der Bezirksleitstelle beim Bezirkspolizeikommando Vöcklabruck oder bei einer Polizeiinspektion einlangt, der eine notwendige Fahndung gem. § 24 Abs. 2 Z. 2 SPG einer oder mehrerer abgängiger Personen auslöst, sind die Einsatzorganisationen ECO- Cobra, Freiwillige Feuerwehr, Wasserrettung, Bergrettung, Höhlenrettung oder andere (je nach Lage des Falles) sofort zu verständigen.
Weiters ist die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als zuständige Sicherheitsbehörde 1. Instanz ebenfalls umgehend zu informieren (während der Dienstzeiten unter 07672/702, außerhalb der Dienstzeiten den rufbereiten Beamten im Wege der Polizei). **Gelangt ein Mitarbeiter einer Einsatzorganisation Kenntnisse über eine notwendige Fahndung hat dieser sofort die Bezirksleitstelle oder nächstgelegene Polizeiinspektion zu verständigen, die die weiter Alarmierung wie oben angeführt vornimmt.**
2. Dem Vertreter der Sicherheitsbehörde bzw. dem diensthabenden Rufbereitschaftsbeamten obliegt die behördliche Einsatzleitung.
Dieser hat den technischen Einsatzleiter zu bestimmen, der in der Regel (bei Fahndungen nach dem SPG) ein Polizeibeamter sein wird.
Bis zum Eintreffen oder bis zu einer anders lautenden Entscheidung des behördlichen Einsatzleiters oder der Polizei ist verantwortlicher Einsatzleiter jene Person, die von einer anerkannten Einsatzorganisation als erste am Einsatzort anwesend ist. **In jedem Fall ist ab Eintreffen eines Polizeibeamten dieser primär technischer Einsatzleiter und hat, je nach Anlassfall und Notwendigkeit, neben den eigenen Einsatzkräften (ECO-Cobra Taucher etc.), andere befugte Einsatzorganisationen zur Unterstützung anzufordern, wie etwa die Freiw. Feuerwehr, Wasserrettung, Höhlenrettung, Bergrettung u.a.** Jeder technische Einsatzleiter kann seine Einsatzleitung jemand anderen befugten übergeben, wenn dies aus persönlichen oder technischen Gründen erforderlich ist und auch protokolliert wird. Der behördliche Einsatzleiter ist davon in Kenntnis zu setzen.
3. Der behördliche Einsatzleiter, in seiner Vertretung der technische Einsatzleiter, hat so schnell wie möglich eine Einsatzleitung zu bilden und den Einsatz der Fahndung in die Wege zu leiten. Er ist auch für die Koordinierung der durchzuführenden Maßnahmen, einschließlich der Medienauskünfte, verantwortlich.
Ausschließlich technische Einsätze (also ohne Personenfahndung) werden primär durch den Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr geleitet. Zu diesen Einsätzen können andere Einsatzorganisationen – je nach Anlassfall – beigezogen werden; diesen Einsatzorganisationen kann auch die technische Einsatzleitung übergeben werden (zB Bergrettung, Höhlenrettung, Wasserrettung).
Technischer Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr ist in der Regel der örtlich zuständige Pflichtbereichskommandant.
4. Im Falle der Notwendigkeit eines Platzverbots (einschl. eines Tauchverbots) ist umgehend mit dem Vertreter der Sicherheitsbehörde bzw. mit dem behördlichen Einsatzleiter Kontakt aufzunehmen, der nach den Bestimmungen des § 36 SPG auf bestimmte Zeit und genau zu bestimmender Örtlichkeit durch Verordnung den Aufenthalt oder das Verlassen des Gefahrenbereichs anordnen kann.

Bei dieser Gelegenheit bedanken wir uns für die wertvolle und wichtige Arbeit bei derartigen Anlassfällen und bitte um Verständnis für die Anordnung einer geregelten Vorgehensweise.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann
Dr. Peter Salinger

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.